

Beleihung von Wasserkraftanlagen.

Von Dr. Leo Sternberg,

Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Berlin.

(Verbandszeitschrift Jahrgang 1925, Heft 5, Seite 110).

I.

Die Wasserkräfte in den deutschen Landen stellen einen wesentlichen Teil des deutschen Nationalvermögens dar. Deshalb ist die Ausnutzung dieser Wasserkräfte für den Wiederaufbau Deutschlands von der größten Bedeutung. Geldmittel für diesen Zweck werden aber nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Sicherstellung möglich ist. Deshalb ist die Klärung der Frage, in welcher Weise rechtlich eine Verpfändung der Wasserkraftanlagen möglich ist, von der größten Wichtigkeit. Denn nur wenn diese Frage in befriedigendem Sinne gelöst wird, wird es möglich sein, die Wasserkräfte in größerem Umfange nutzbar zu machen und so die ungeheuren Lasten, die Deutschland durch den Friedensvertrag auferlegt sind, zu erleichtern.

1. Das Wasserrecht ist nicht reichsrechtlich geregelt. Gemäß Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG z. BGB) ist vielmehr die Regelung des Wasserrechts der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Da die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern sehr voneinander abweichen, ist auch die landesgesetzliche Regelung des Wasserrechts in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Es würde zu weit führen, die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Ländern auf die hier gestellte Frage nachzuprüfen. Dies soll einer späteren Untersuchung überlassen bleiben. Diese Untersuchung soll sich auf die Rechtslage in Preußen beschränken, wie sie sich aus dem preußischen Wassergesetz vom 7. 4. 1913 (WG) in Verbindung mit den reichsrechtlichen Vorschriften ergibt.

Um eine Grundlage zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst einmal die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen klarzustellen. Es wird in Preußen unterschieden zwischen Wasserläufen 1., 2. und 3. Ordnung. An den Wasserläufen 1. Ordnung steht grundsätzlich dem Staate, an den Wasserläufen 2. und 3. Ordnung grundsätzlich den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum anteilig zu (§ 7, 8 WG). Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks. Der Wasserlauf ist wie jede ständig mit Wasser bedeckte Fläche ein Grundstück (RG 53, 98; RG I 11, 396).